

I. Einleitung

Verfahrensabsprachen¹ zwischen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern² gibt es an deutschen Gerichten schon seit langem. Genauso lange sind sie Gegenstand zahlreicher Debatten. Positiv gewendet, wird in einer Absprache eine Möglichkeit zu einer teilweise als dringend notwendig angesehenen Reduzierung des Arbeitsaufwands der beteiligten justiziellen Akteure gesehen. Andere befürchten dagegen eine Unterhöhlung des Rechtsstaats durch ein intransparentes „Geschacher“ in den Hinterzimmern der Gerichte.³ Gesetzlich geregelt wurde die sogenannte Verständigung durch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ erst im Jahr 2009.⁴ Im Jahr 2013 wurde durch eine empirische Untersuchung von *Altenhain*, *Dietmeier* und *May* offenbar, dass die damals noch recht neuen

- 1 Der Begriff „Verständigung“ bezeichnet in diesem Beitrag ausschließlich Vorgänge, die den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in § 257c StPO, entsprechen. Für Vorgänge „extra legem“ wird der Begriff „informelle Absprache“ verwendet. Der Terminus „Absprache“ dient nachfolgend als Oberbegriff, der (formelle) Verständigungen wie auch informelle Absprachen einschließt.
- 2 Aufgrund der häufigen Nennung von Berufsrichterinnen und -richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten, Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Schöffinnen und Schöffen wird zur Förderung des Leseflusses das generische Maskulinum verwendet. Dies schließt selbstverständlich alle Geschlechtsidentitäten mit ein.
- 3 Die Literatur zu den Absprachen oder Verständigungen im Strafverfahren ist mittlerweile unüberschaubar geworden. Siehe z. B. *Eschelbach* in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257c Rn. 1 ff., *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper im deutschen Strafprozess?, 2021, 18 ff., *Gerson*, 7. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler – Verletzte im Strafrecht, 2020, S. 183 ff., *Göttgen*, Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren, 2019, S. 16 ff., *Heger/Pest*, ZStW 126 (2014), S. 446, *Jahn* in: MüKo-StPO 2. Aufl. 2023, § 257c Rn. 1 ff., *Löffler*, Die Absprache im Strafprozess, 2010, S. 13 ff., *Moldenhauer/Wenske* in: KK-StPO 9. Aufl. 2023, § 257c Rn. 1 ff., *Ostendorf*, ZIS 2013, S. 172, *Papathanasiou*, ZStW 134 (2022), S. 242 (248), *Schöch*, Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis, 2007, S. 5 ff., *Sebastian*, Die Strafprozessordnung im Lichte verfahrensbeendender Verständigung – Eine Gegenüberstellung von inquisitorischem Grundmodell und adversatorischen Elementen, 2014, S. 9 ff., *Stuckenberg* in: Löwe/Rosenberg StPO 27. Aufl. 2021, § 257c Rn. 1 ff. und *von Frankenberg*, Grundlagen konsensualer Konfliktlösungsprozesse – Eine empirische Analyse von Konsensbildungsprozessen in abgesprochenen Wirtschaftsstrafverfahren, 2013, S. 8 ff.; international zuletzt etwa *Langbein*, The American Journal of Comparative Law 2022, S. 139.
- 4 BGBl. I 2009, S. 2353.

Vorschriften nicht von allen justiziellen Akteuren in der Praxis befolgt werden – noch immer beteiligten sich zahlreiche Richter, Staatsanwälte und Verteidiger an „informellen Absprachen“ und missachteten dadurch die gerade eingeführten Regelungen zur Verständigung.⁵ Deswegen war es nicht verwunderlich, dass das Bundesverfassungsgericht im gleichen Jahr befand, dass das Verständigungsgesetz zwar prinzipiell verfassungskonform sei, es den Gesetzgeber aber fortan dazu verpflichtete, die Einhaltung der entsprechenden Regelungen regelmäßig zu kontrollieren.⁶

Um dieser Pflicht nachzukommen, vergab das damalige „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ einige Jahre später einen Gutachtenauftrag an Forschungsgruppen der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen. Der Forschungsverbund befasste sich seit dem Jahr 2018 unter anderem mit der Frage, ob in der strafprozessualen Praxis noch immer informelle Absprachen getroffen werden. Zwei Jahre später stand aufgrund einer auf verschiedenen Modulen basierenden empirischen Erhebung fest: Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind informelle Absprachen – und damit regelmäßige Gesetzesverstöße der justiziellen Akteure – keine Seltenheit.⁷ Das Bundesjustizministerium ließ als Reaktion auf diese Untersuchung verlauten, man wolle vor dem Hintergrund der Studie nun „prüfen, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um Defiziten in der gerichtlichen Verständigungspraxis wirksam zu begegnen“.⁸ Nach der Bundestagswahl im September 2021 kündigte die neue „Ampelkoalition“ im Koalitionsvertrag an, die Verständigung im Strafverfahren (neu) „regeln“ zu wollen.⁹ Zum Stand dieser Veröffentlichung ist noch nicht bekannt, ob eine solche Überarbeitung oder Neuregelung der Normen zur Verständigung erfolgen und wie diese gegebenenfalls aussehen wird.

Die zentralen Regelungen der Verständigung im Strafprozess finden sich in § 257c StPO. Dort wird zunächst festgelegt, dass sich das Gericht „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten“ über den Ablauf und „das

5 *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013, S. 181.

6 BVerfGE 133, 168.

7 *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess – Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, 2020, S. 530 ff.

8 *BMJV*, https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html, 2020 (abgerufen am 17.3.2023).

9 *SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag 2021, 2021, S. 106.

Ergebnis des Verfahrens verständigen“ kann.¹⁰ Eine Verständigung darf allerdings nicht der Wahrheitsfindung entgegenstehen – § 244 Abs. 2 StPO gilt unabhängig davon, ob eine Verständigung erfolgt oder nicht.¹¹ Seitens des Gesetzgebers ist ein Geständnis als festes Element jeder Verständigung angedacht, jedoch nicht verpflichtend.¹² Ausdrücklich verboten sind Verständigungen über den Schuldspruch und über Maßregeln der Besserung und Sicherung.¹³ Die Rechtsfolgen, der Inhalt des Urteils und zugehörige Beschlüsse, „sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren“ sowie das Prozessverhalten des Angeklagten und anderer Beteiligten sind dagegen zulässige Inhalte einer Verständigung.¹⁴ Das Gericht kann außerdem einen Strafraumen („Ober- und Untergrenze“) in Aussicht stellen – im Umkehrschluss ist die Einigung auf eine genaue „Punktstrafe“ tabu.¹⁵ Hinsichtlich des Ablaufs der Verständigung ist vorgesehen, dass das Gericht die Verständigungsinhalte vorschlägt¹⁶ und dass es zu einer Einigung kommen kann, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem durch das Gericht vorgeschlagenen Strafraumen zustimmen.¹⁷ Eine Verständigung kann scheitern, wenn im Laufe des Verfahrens nachträgliche, relevante Umstände zu Tage treten, die dem vorgesehenen Strafraumen widersprechen.¹⁸ Ebenso „entfällt die Bindung des Gerichts an die Verständigung“,¹⁹ wenn das „weitere Prozessverhalten des Angeklagten“ der bisherigen Verhaltensprognose des Gerichts widerspricht.²⁰ Ein etwaiges Geständnis des Angeklagten darf nach dem Scheitern einer Verständigung nicht verwertet werden.²¹ Flankierend ist auch das Verbot des Rechtsmittelverzichts nach vorausgegangener Verständigung gemäß § 302 Abs. 1 S. 2 StPO für die Praxis der Verständigung von Bedeutung.

Zur normativen wie empirischen Realität der Absprachepraxis gehört auch die Beteiligung der Schöffen. Deren Rolle konnte in dem zuvor genannten Forschungsprojekt von *Altenhain, Jahn* und *Kinzig* nicht berück-

10 § 257c Abs. 1 S. 1 StPO.

11 § 257c Abs. 1 S. 2 StPO.

12 § 257c Abs. 2 S. 2 StPO.

13 § 257c Abs. 2 S. 3 StPO.

14 § 257c Abs. 2 S. 1 StPO.

15 § 257c Abs. 3 S. 2 StPO.

16 § 257c Abs. 3 S. 1 StPO.

17 § 257c Abs. 3 S. 4 StPO.

18 § 257c Abs. 4 S. 1 StPO.

19 § 257c Abs. 4 S. 1 StPO.

20 § 257c Abs. 4 S. 2 StPO.

21 § 257c Abs. 4 S. 3 StPO.

sichtigt werden.²² Auch Schöffen müssen bei Verständigungen nicht nur zugegen sein, sondern auch über deren Zustandekommen mit abstimmen – denn schließlich beziehen sich die entsprechenden Normen auf das Gericht als Spruchkörper, was die ehrenamtlichen Richter zweifelsohne einschließt.²³ Während bereits seit längerem kontrovers diskutiert wird, ob das Schöffennam an sich noch zeitgemäß ist,²⁴ sehen manche Autoren in Absprachen eine besondere Gefahr für die Mitwirkungsmöglichkeiten der Laienrichter. Generell wird die Funktion, die den Schöffen bei Absprachen zuteilwird, nur selten thematisiert²⁵ und ist bislang nur spärlich erforscht.²⁶ Während größere rechtstatsächliche Erhebungen bisher gänzlich fehlen, existieren zu der genannten Thematik vereinzelte theoretische Veröffentlichungen und teilweise einschlägige empirische Untersuchungen. Nachfolgend sollen zunächst einige rechtsdogmatische Beiträge, dann einige der wenigen empirischen Erkenntnisse in Kürze zusammengefasst werden.

Mehrere Autoren sehen Absprachen (auch) insofern kritisch, als zu befürchten sei, dass an ihnen Schöffen in der Praxis nur unzureichend beteiligt werden könnten.

So sieht etwa *Fischer* die Gefahr, die Schöffen könnten dadurch „an den Rand gedrängt“ werden.²⁷ Er fürchtet, dass ihnen durch die justiziellen Akteure „fertig ausgehandelte“ Verfahrens-Drehbücher“ vorgelegt werden, wodurch ihnen „faktisch die Möglichkeit genommen wird, deren Grundlagen selbst zu überprüfen“.²⁸ Es sei fraglich, so *Fischer*, ob Laienrichter dann überhaupt „noch gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes seien.²⁹

22 Die Untersuchungsgegenstände waren durch das BMJV vorgegeben.

23 § 257c Abs. 1 S. 1 StPO. Siehe auch z. B. *Heger/Pest*, 2014, S. 446 (465), *Löffler*, 2010, S. 125, *Moldenhauer/Wenske* in: KK-StPO 9. Aufl. 2023, § 257c Rn. 5b, *Rönnau*, FS Schlothauer, 2018, S. 370 ff., *Stuckenberg* in: Löwe/Rosenberg StPO 27. Aufl. 2021, § 257c Rn. 51 und *von Frankenberg*, 2013, S. 25.

24 Siehe z. B. *Benz*, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess, 1982, S. 109 ff., *Hillenkamp*, FS Kaiser II, 1998, S. 1438, Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins/*König*, 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, 2009, S. 629 ff., *Lilie*, FS Rieß, 2002, S. 315, *Ludewig/Angehrn-Guggenbühl*, Betrifft Justiz 2009, S. 32 (37), *Rönnau*, Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte – Gedächtnisschrift für Edda Weßlau, 2016, S. 302 ff., *Rönnau*, 2018, S. 367, *Satzger*, Jura 2011, S. 518 (519 f.) und *Volk*, FS Dünnebieber, 1982, S. 389.

25 *Rönnau*, 2018, S. 367.

26 *Rönnau*, 2018, S. 372.

27 *Fischer* StGB 70. Aufl. 2023, § 46 Rn. 112.

28 *Fischer* StGB 69. Aufl. 2022, § 46 Rn. 112. In der 70. Aufl. 2023 fehlt diese Passage.

29 Ebd.

Paeffgen bemängelt in Bezug auf das „Deal-Gesetz“³⁰ die „erbärmliche Rolle der Laienrichter“.³¹ Diese würden „endgültig und offiziell“ in „die Funktion der dekorativen, aber marginalisierbaren ‚Gerichtsbeischläfer‘“ gedrängt.³²

Auch *Eschelbach* erachtet die Verständigung in Hinblick auf die „Relativierung der Mitwirkungsmöglichkeiten der an den Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung nicht beteiligten Schöffen“ für bedenklich.³³ Ob „die förmlichen Hinweise und informellen Instruktionen im Beratungszimmer“ ausreichend seien, um die Schöffen hinreichend über die Verfahrensgrundlagen zu informieren, so *Eschelbach*, müsse „weiter bezweifelt werden“.³⁴

Rönnau äußert ähnliche Bedenken, die bereits im Titel seines Festschriftbeitrags, „Der Schöffe als ‚Marionette‘ im Verständigungsverfahren“, zum Ausdruck kommen.³⁵ Er vermutet ebenso wie andere Autoren, dass die für Absprachen relevanten „Erörterungsgespräche“ meist außerhalb der Hauptverhandlung ohne die Schöffen stattfänden.³⁶ Mangels substanzieller Informationen über das Verfahren seien die Schöffen von den gefilterten Berichten der Berufsrichter abhängig; der mit Absprachen einhergehende „Funktionsverlust der Hauptverhandlung“ führe dadurch auch zum „Funktionsverlust des Schöffenamtes“.³⁷ Diese Entwicklung drohe gar, den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung in § 261 StPO zu untergraben.³⁸ Als mögliche Lösung dieser Problematik schlägt *Rönnau* vor, den Schöffen durch ausführlichere Informationen über die Verfahren eine bessere Entscheidungsgrundlage über vorgeschlagene Absprachen an die Hand zu geben.³⁹

König befürchtet, dass Schöffen durch die Berufsrichter zum „Abnicken“ von Absprachen gedrängt werden könnten, obwohl ihnen für eine solche

30 Genauer: In Bezug auf die Erörterung des Verfahrensstands nach § 202a StPO, in deren Zuge eine Verständigung anvisiert werden darf, die Schöffen aber nicht beteiligt werden müssen (siehe etwa *Paeffgen* in: SK-StPO 5. Aufl. 2018, § 202a Rn. 31 und *Schneider* in: KK-StPO 9. Aufl. 2023, § 202a Rn. 1, Rn. 7).

31 *Paeffgen* in: SK-StPO 5. Aufl. 2018, § 202a Rn. 31a.

32 Ebd.

33 *Eschelbach* in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257c Rn. 58.1.

34 *Eschelbach* in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257c Rn. 21.1.

35 *Rönnau*, 2018, S. 367.

36 *Rönnau*, 2018, S. 373; siehe auch *Löffler*, 2010, S. 24 und *Ostendorf*, 2013, S. 172 (176).

37 *Rönnau*, 2018, S. 374, ähnlich *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, NSZ 2007, S. 71 (75).

38 *Rönnau*, 2018, S. 374.

39 *Rönnau*, 2018, S. 377 ff.

Entscheidung die Informationsgrundlage fehle.⁴⁰ Dies ist möglicherweise nicht unproblematisch – in solchen Fällen könnten die Schöffen als befangen gelten.⁴¹

Die empirischen Befunde, die Aufschluss über die Rolle der Schöffen bei Verfahrensabsprachen liefern können, sind bereits aufgrund ihrer begrenzten Anzahl als dürftig zu bewerten. Hinzu kommt, dass in den meisten der nachfolgend vorgestellten Studien das Thema „Verständigung im Strafverfahren“ nur am Rande der jeweiligen Erhebung zur Sprache kam, die untersuchten Stichproben recht klein waren und/oder keine Schöffen befragt wurden. Einige der Arbeiten sind zudem älter als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013, manche sogar älter als das Verständigungsgesetz aus dem Jahr 2009. Dessen ungeachtet lassen sich aus den vorliegenden Untersuchungen erste wertvolle Erkenntnisse zu der hier interessierenden Thematik ableiten.

In einer größer angelegten Schöffenbefragung von *Machura* aus dem Jahr 2001 machten beispielsweise einige Schöffen Angaben zu absprachebezogenen Praktiken, obwohl entsprechende Fragen nicht im Mittelpunkt seiner Untersuchung standen. Dabei äußerten mehrere Schöffen Unmut darüber, dass sich die Berufsjuristen bisweilen unter Ausschluss der Laienrichter über den Verfahrensausgang berieten; manche Schöffen zweifelten sogar an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgänge.⁴² Einer der Befragten berichtete etwa, es störe ihn am meisten, wenn Richter, Staatsanwälte und Verteidiger „auf einmal während der Verhandlungspausen zum Fall“ berieten, ohne die Schöffen zu beteiligen – dies komme aber nur bei bestimmten Richtern vor.⁴³ Andere Stimmen monierten, dass solche Absprachen „nicht erlaubt sein“ sollten oder dass sie den Eindruck hätten, „bereits vor der Verhandlung“ habe „offensichtlich [...] Einvernehmen“ zwischen den Berufsjuristen bestanden.⁴⁴

Altenhain, Hagemeier und *Haimerl* befragten im Jahr 2005 142 Juristen aus Nordrhein-Westfalen, die schwerpunktmäßig im Wirtschaftsstrafrecht

40 *König*, 2009, S. 628.

41 Siehe *Eschelbach* in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257b Rn. 5: „Schöffen sind befangen, wenn sie sich auf ein Verfahren einlassen, dessen Prämissen in vorherigen Erörterungen sie nicht kennen und dessen Gegenstand ihnen auch sonst weitgehend vorenthalten wird.“

42 *Machura*, *Revue internationale de droit penal* 2001a, S. 451 (461).

43 *Machura*, *Fairness und Legitimität*, 2001b, S. 202.

44 *Machura*, 2001b, S. 262.

aktiv waren, zur Absprachepraxis.⁴⁵ Auf die Frage, wie häufig Schöffen an Gesprächen zwischen den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung beteiligt würden, antwortete nur rund ein Fünftel der Befragten, dass dies „typisch“ sei. Als Grund für diese seltene Beteiligung wurde einerseits die Abwesenheit der Schöffen vor der Hauptverhandlung genannt. Andererseits attestierten die Befragten den Laienrichtern auch eine mangelnde Kompetenz.⁴⁶

Bei einer Untersuchung von *Schöch* wenige Jahre später gaben immerhin 28 der 39 befragten Berufsrichter, Staatsanwälte und Verteidiger an, dass Schöffen regelmäßig zu Absprachen hinzugezogen würden.⁴⁷ Zudem äußerten einige Interviewpartner die Auffassung, es komme zu „Komplikationen“, wenn Schöffen bei Absprachen zugegen seien; ein Richter gab etwa zu bedenken, Schöffen würden die Relevanz der Absprachen für die beteiligten Akteure nicht erkennen.⁴⁸ Aus den Antworten zweier weiterer Befragter wurde sogar eine Geringschätzung der Beteiligung der Laienrichter offenbar („Die Schöffen werden doch nur pro forma beteiligt, es wird vorher schon alles klar gemacht“ bzw. „Die haben hinterher nur ‚abzunicken‘“).⁴⁹ Anhand dieser Aussagen lässt sich vermuten, dass die ehrenamtlichen Richter jedenfalls zum Zeitpunkt der genannten Befragungen Ende der 2000er Jahre häufig keinen besonderen Einfluss auf die getroffenen Absprachen besaßen, möglicherweise daran sogar gar nicht beteiligt wurden. Dieser Befund verwundert nicht. Denn schon ältere Untersuchungen konnten zeigen, dass der Einfluss der Schöffen auf das Ergebnis eines Strafverfahrens ganz allgemein begrenzt ist, also auch bei einer Urteilsfindung „ohne Absprache“.⁵⁰ Einschlägigen Äußerungen jüngerer Publikationen zufolge scheint dies nach wie vor der Fall zu sein.⁵¹

In einer auch empirisch angelegten Dissertation, die nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes erstellt und publiziert wurde, interviewte

45 *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, 2007, S. 71.

46 *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, 2007, S. 71 (75).

47 *Schöch*, 2007, S. 134.

48 *Schöch*, 2007, S. 135.

49 *Schöch*, 2007, S. 135.

50 Siehe *Casper/Zeisel*, *Der Laienrichter im Strafprozess*, 1979, S. 11, *Klaus*, *Ehrenamtliche Richter: Ihre Auswahl und Funktion – empirisch untersucht*, 1972, S. 76 und *Rennig*, *Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht*, 1993, S. 558 ff.

51 Siehe z. B. *Lilie*, 2002, S. 308, *Roxin/Schünemann* *Strafverfahrensrecht*, 30. Aufl. 2022, I. Kap. § 6 Rn. 17 und *Sebastian*, 2014, S. 34.

von *Frankenberg* insgesamt 28 justizielle Akteure zu Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren.⁵² Auch in dieser Erhebung wurden Fragen berührt, die Aufschluss über die Rolle der Schöffen bei Absprachen geben können. So kam auch *von Frankenberg* zu dem Schluss, dass die für Absprachen zentralen Vorgespräche regelmäßig ohne Schöffen stattfänden.⁵³ Beim Zustandekommen einer Absprache hätten Schöffen dagegen schon ein Wörtchen mitzureden. In diesem Zusammenhang betonten die befragten Berufsjuristen, dass am Ende immer die Zustimmung der Schöffen benötigt werde und dass sämtliche zuvor getroffene Einigungen als vorläufig zu betrachten seien.⁵⁴ Dass Schöffen prinzipiell einen bedeutenden Einfluss auf Absprachen ausüben können, zeigt die Einzelfallschilderung eines Richters, nach der ein Schöffe seine Zustimmung zu einer Absprache so lange verwehrt habe, bis er Gelegenheit gehabt habe, die Verfahrensakten zu lesen.⁵⁵

In einer im Jahr 2020 erschienenen Masterarbeit von *Schecker* wurden 19 Berufsrichter und 52 Schöffen mithilfe eines Online-Surveys hinsichtlich ihrer Erfahrungen und Ansichten zum Schöffenamts generell befragt.⁵⁶ Die Schöffen zeigten bei der Frage, ob sie an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlungen beteiligt werden möchten oder nicht, durchaus ein heterogenes Bild – jeweils rund die Hälfte lehnte dies ab oder befürwortete es demgegenüber.⁵⁷ Einige Laienrichter gaben sogar an, dass ihr Vertrauen

52 *Von Frankenberg*, 2013, S. 79.

53 *Von Frankenberg*, 2013, S. 7, 135.

54 *Von Frankenberg*, 2013, S. 157, 162, 189.

55 *Von Frankenberg*, 2013, S. 146. *Anmerkung*: Das Recht der Schöffen auf Akteneinsicht ist umstritten und schon seit Jahrzehnten Gegenstand kontroverser Debatten (siehe z. B. bereits *Schäfer*, JR 1932, S. 196). Auch wenn sich mit der Zeit zunehmend die Ansicht durchgesetzt hat, dass Schöffen unter bestimmten Bedingungen Einsicht in die Akten gewährt werden kann, ist die Frage noch immer nicht eindeutig geklärt, siehe z. B. *Börner*, ZStW 122 (2010), S. 157 (181), *Hillenkamp*, 1998, S. 1443 ff., *Nowak*, JR 2006, S. 459, *Rönnau*, 2016, S. 299 ff., *Rönnau*, 2018, S. 368, *Sander* in: *Löwe/Rosenberg StPO* 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 33 ff., *Satzger*, 2011, S. 518 (523 f.), *Schmidt*, Das japanische Saiban'in System und das deutsche Schöffensystem, 2019, S. 52 ff. und *Terhorst*, MDR 1988, S. 809. Nach aktueller Rechtslage sind Schöffen zumindest nicht grundsätzlich befangen, wenn sie Teile der Akten kennen, siehe *Cirener* in: *BeckOK-StPO* 45. Ed. 1.10.2022, § 31 Rn. 3.1, *Goers* in: *BeckOK-GVG* 17. Ed. 15.11.2022, § 30 Rn. 3, *Schuster* in: *MüKo-StPO* 1. Aufl. 2018, § 30 GVG Rn. 8: Überlassung von Akteilen auf Wunsch; zur Entwicklung der nicht ganz klaren Rechtsprechung vgl. *Barthe* in: *KK-StPO* 9. Aufl. 2023, § 30 GVG Rn. 2; dezidiert ablehnend dagegen nach wie vor *Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, 1. Kap. § 6 Rn. 17 und 8. Kap. § 46 Rn. 6.

56 *Schecker*, Schöffen – ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, 2020, S. 51 ff.

57 *Schecker*, 2020, S. 56.

in die Justiz nach Ausübung des Ehrenamts nicht größer sei als zuvor; dies habe unter anderem daran gelegen, dass zu viele Absprachen getroffen würden.⁵⁸

Wie bereits erwähnt, widmeten sich *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig* in der vom Bundesjustizministerium beauftragten Studie nur am Rande der Rolle der Schöffen bei Verständigungen oder informellen Absprachen. *Altenhain*, *Brandt* und *Herbst* führten in einem Modul dieses Forschungsprojekts leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern.⁵⁹ Den Richtern wurde dabei die Frage gestellt, welche Verfahrensbeteiligte wie häufig an abspracheorientierten Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung teilnehmen. Von 128 Richtern am Amtsgericht erwähnten überhaupt nur zwölf die Schöffen, wobei die Hälfte davon angab, diese „immer“ zu beteiligen, während die andere Hälfte behauptete, dies „nie“ zu tun.⁶⁰ Die Richter am Landgericht erwähnten die Schöffen deutlich häufiger (87 von 129 Befragten), wobei sich eine ähnlich bipolare Antwortverteilung ergab.⁶¹ Das bestätigt, dass Schöffen zumindest nicht regelmäßig und selbstverständlich derartigen Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung beiwohnen. Weiterführende Informationen zur Rolle der Schöffen im Kontext der Verfahrensabsprachen sind keinem der sechs Module des Forschungsprojekts von *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig* zu entnehmen.

Die Erkenntnisse des geschilderten sehr überschaubaren Forschungsstands lassen sich im Hinblick auf die Rolle der Schöffen bei Absprachen wie folgt zusammenfassen: Erstens scheinen die Schöffen an Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung in der Regel nicht beteiligt zu werden.⁶² Dass die Schöffen zweitens ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf das Zustandekommen von Absprachen haben, scheint den meisten Berufsjuristen dagegen bewusst zu sein.⁶³ Drittens gibt es Schilderungen, nach denen Schöffen bisweilen Absprachen „abnicken“, ohne hinreichend über das Verfahren informiert zu sein.⁶⁴ Das spricht dafür, dass nicht alle Schöffen von ihrem Mitbestimmungsrecht bei Absprachen Gebrauch

58 *Schecker*, 2020, S. 58.

59 *Altenhain/Brandt/Herbst* in: *Altenhain/Jahn/Kinzig*, 2020, S. 307 ff.

60 *Altenhain/Brandt/Herbst*, 2020, S. 350.

61 Ebd.

62 Siehe *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, 2007, S. 71 (75), *Altenhain/Brandt/Herbst*, 2020, S. 350, *Schöch*, 2007, S. 134 und *von Frankenberg*, 2013, S. 7, 135.

63 *Von Frankenberg*, 2013, S. 146, 157, 162, 189.

64 *Schöch*, 2007, S. 135.

machen. Auch die rechtsdogmatische Literatur geht mehrheitlich von einer eher passiven Rolle der Schöffen bei Verständigungen aus; dies wird als Gefahr identifiziert und eine Untergrabung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung von Laienrichtern an der Urteilsfindung befürchtet.⁶⁵

Bisher wurde – soweit ersichtlich – in Deutschland noch keine großflächige oder gar repräsentative Befragung von Schöffen durchgeführt, die die Rolle der ehrenamtlichen Richter bei Verfahrensabsprachen umfassend erforscht hätte. Somit existieren bis heute keine generalisierbaren Erkenntnisse darüber, wie die ehrenamtlichen Richter der Bundesrepublik Deutschland Absprachen erleben, wie oft sie an diesen beteiligt oder davon ausgeschlossen werden, wie oft sie Rechtsverstöße in der Verständigungspraxis beobachten, wie viel Einfluss sie auf Absprachen nehmen und wie gut sie über die Regelungen zur Verständigung im Bilde sind. Die hier vorgestellte Untersuchung soll primär diese Forschungslücke schließen; zusätzlich sollen allgemeine Erkenntnisse über das Schöffenamt aktualisiert bzw. generiert werden.

65 Siehe z. B. *Altenhain/Hagemeier/Haimerl*, 2007, S. 71 (75), *Eschelbach* in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257c Rn. 21.1, *Fischer StGB* 69. Aufl. 2022, § 46 Rn. 112, *König*, 2009, S. 628, *Paeffgen* in: SK-StPO 5. Aufl. 2018, § 202a Rn. 31 und *Rönnau*, 2018, S. 374.